

## Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 30.06.2017

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Siegburg in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr  
am Sonntag,  
- dem 17.09.2017, und  
am Sonntag,  
- dem 05.11.2017, und  
am Sonntag,  
- dem 03.12.2017.

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in derzeit geltenden Fassung (LÖG NRW) wird von der Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 29.06.2017 für folgendes Gebiet der Stadt Siegburg

„sternförmig vom Markt nach Norden entlang der Kaiserstraße bis zur Luisenstraße, nach Osten entlang der Holzgasse bis zur Zeithstraße und nach Westen entlang der Bahnhofstraße und der Neuen Poststraße bis zur Wilhelmstraße und dem ICE-Bahnhof (s. hierzu beigefügten Plan der Siegburger Innenstadt, welcher Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist)“

folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Die Verkaufsstellen dürfen

- am Sonntag, dem 17. September 2017, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr, aus Anlass von „Siegburg sportlich“ unter Beteiligung des Verkehrsvereines sowie des Stadt-sportverbandes mit „Biathlon auf Schalke Tour“ und Sportevents der Vereine, und
- am Sonntag, dem 05. November 2017, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr, aus Anlass von Siegburg „Janz Jeck“ mit Karnevalserwachen des Siegburger Karnevalskomitees e.V. sowie Martinsmarkt mit Kartoffelfest des Verkehrsvereines und Marktbeschi-ckern sowie Baumesse „Zukunft Haus“ von PRO FORUM GmbH, und
- am Sonntag, dem 03. Dezember 2017, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr, aus Anlass des Mittelalterlichen Marktes zur Weihnachtszeit, des Adventsmarktes und der Glüh-weinroute

geöffnet sein.

### § 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € ge-ahndet werden.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

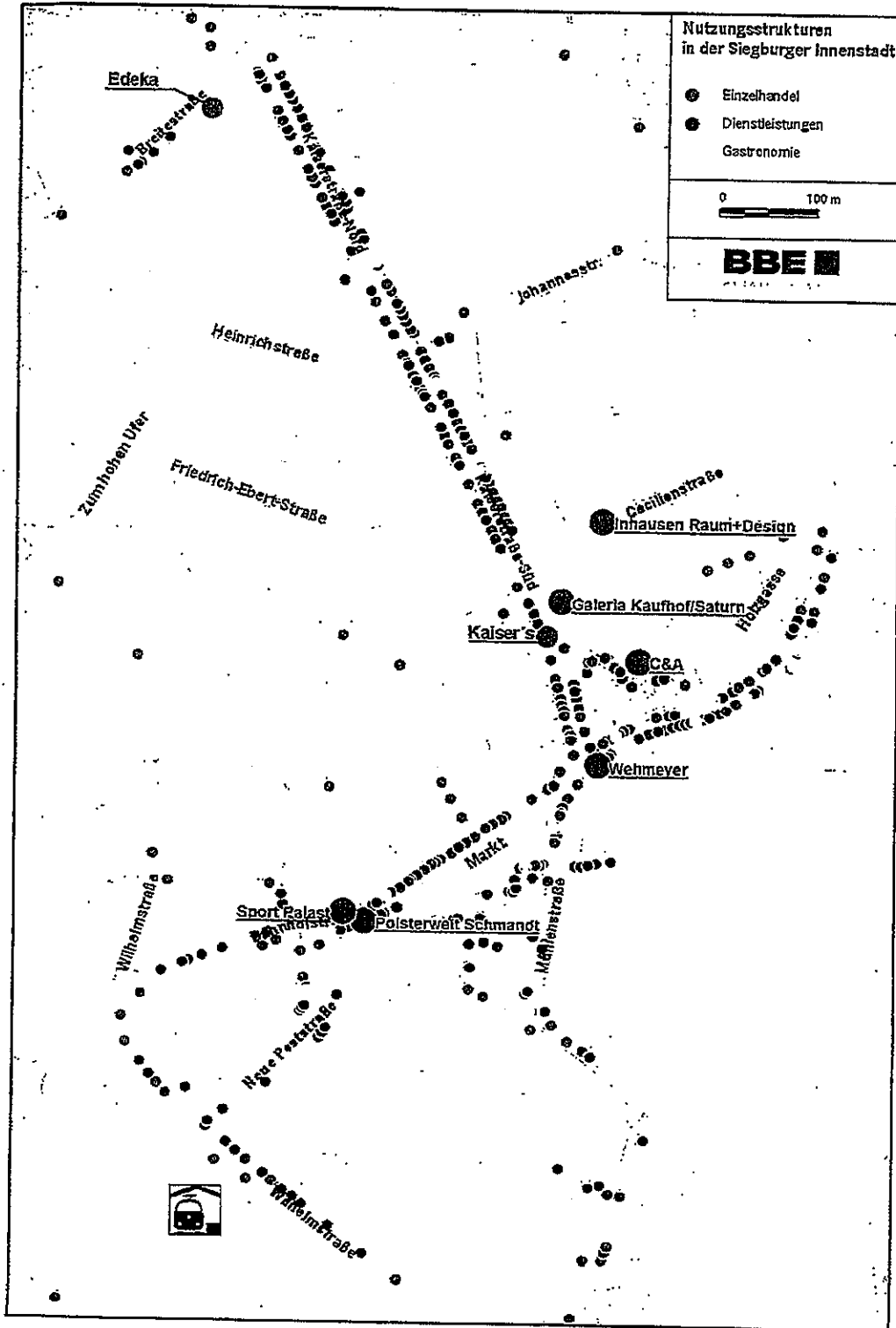
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates über die ordnungsbehördliche Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 30.06.2017

Kreisstadt Siegburg  
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Abbildung 20: Nutzungsstrukturen in der Siegburger Innenstadt



Quelle: Eigene Erhebungen